

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 23.08.2022

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

160. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen
Fließgewässern im Rhein-Erft-Kreis 2-6

161. Bekanntmachung
Genehmigungsverfügung der Unteren Jagd- und Fischereibehörde des
Rhein-Erft-Kreises zur Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hürth
vom 12.03.2018 7

Kreisstadt Bergheim

162. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kreisstadt Bergheim 8-9

163. Bekanntmachung
Flurbereinigung Erftaue-Glesch Az: 33.46 - 5 12 03 -
Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 10-12

Pulheim

164. Bekanntmachung
Flurbereinigung Erftaue-Glesch Az: 33.46 - 5 12 03 -
Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 13-15

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises mit Ausnahme der durch die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 18.08.2022 zur Untersagung von Wasserentnahmen aus Teilen der Erft und deren Nebenflüssen geregelten Gewässern sowie dem Hauptlauf der Erft unterhalb der Wiebachleitung (einschließlich der aus der Erft abzweigenden und wiedereinleitenden Gewässer) folgende

Allgemeinverfügung

I. Tenor

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Fließgewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen sowie das Schöpfen mit Handgefäßen aus den zuvor beschriebenen Gewässern im Rhein-Erft-Kreis, nachfolgend Geltungsbereich genannt, wird untersagt.

Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

II. Hinweise

Bei Entnahmen auf Grundlage einer bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung sind Nebenbestimmungen zu beachten, welche bei einem vorgegebenen Pegelstand oder bei Erreichen sonstiger Grenzwerte die Entnahme beschränken.

Auch sind Entnahmen aus Oberflächengewässern auf Grundlage bestehender Erlaubnisse oder Bewilligungen so gering wie irgend möglich auszuführen.

III. Begründung:

1. Zu I.1. und 3:

a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWG NRW i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW sowie § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

b) Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3 und 115 LWG NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in den zurzeit geltenden Fassungen und in Verbindung mit § 12 OBG.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den Fließgewässern des Geltungsbereichs sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behälter sowie das Schöpfen mit Handgefäßen verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der begrenzte vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Fließgewässer des Geltungsbereichs weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen

Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer des Geltungsbereichs. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter sowie das Schöpfen mit Handgefäßen aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die Fließgewässer des Geltungsbereichs dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereichs vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der

ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer des Geltungsbereichs.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 22.08.2022
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
-Untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez.
Bernt
Amtsleiterin

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Hürth vom 12.03.2018 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Bergheim, den 10.08.2022

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag


Hiller



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 18.03.1981 und der Änderungen vom 10.03.1982 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 24.08.2022 bis 03.09.2022 im Rathaus der Stadt Hürth öffentlich aus.

Hürth, 12.08.2022
(Ort/Datum)


.....
(Notvorstand der Jagdgenossenschaft Hürth)

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 04. September 2022 im Zusammenhang mit dem Herbstmarkt

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.08.2022
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


i.V. Wolfgang Berger – Erster Beigeordneter

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, 16.08.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033
50667 Köln

Flurbereinigung Erftaue-Glesch

Az.: 33.46 - 5 12 03 -

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag den 19.09.2022 bis Freitag den 30.09.2022
während der Dienstzeiten,
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Boden-
management, Zimmer 402, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim.**

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich. Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Vorläufigen Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Vorläufige Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt:

**am Donnerstag dem 20.10.2022 um 10:00 Uhr,
im Pfarrheim Glesch, Heinemannstraße 18, 50126 Bergheim-Glesch**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Teilnehmer dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Teilnehmern übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Auftrag

gez. Piras, RVDin

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, 16.08.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033
50667 Köln

Flurbereinigung Erftaue-Glesch

Az.: 33.46 - 5 12 03 -

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag den 19.09.2022 bis Freitag den 30.09.2022
während der Dienstzeiten,
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Boden-
management, Zimmer 402, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim.**

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich. Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Vorläufigen Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Vorläufige Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt:

**am Donnerstag dem 20.10.2022 um 10:00 Uhr,
im Pfarrheim Glesch, Heinemannstraße 18, 50126 Bergheim-Glesch**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Teilnehmer dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Teilnehmern übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Auftrag

gez. Piras, RVDin

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.